

**Anordnung
über das Verfahren zur
Genehmigung soziologischer Untersuchungen.**

Vom 1. November 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle im Rahmen soziologischer Untersuchungen durchzuführenden Erhebungen, unabhängig davon, ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen, sind Erhebungen im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBI. I S. 774) und bedürfen der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 2

Genehmigungsanträge für Erhebungen in der soziologischen Forschung sind an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Zentralstelle Berlin, zu richten. Erhebungen von Bezirksorganen innerhalb ihres Bezirkes werden von den jeweiligen Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigt.

§ 3

Die Genehmigungsanträge für Erhebungen in der soziologischen Forschung müssen zusätzlich zu den in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1958 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBI. I S. 776) geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. die Begründung des Auftraggebers über die Zielsetzung der soziologischen Untersuchungen, auf Grund deren die Erhebung durchgeführt werden soll;
2. die Zustimmung des staatlichen Leiters, in dessen Verantwortungsbereich die Erhebungen durchgeführt werden sollen;
3. bei Erhebungen, die von nachgeordneten Organen vorgenommen werden, ein Gutachten einer wissenschaftlichen Institution über die wissenschaftliche Bedeutung der Untersuchung;
4. die Befürwortung des „Wissenschaftlichen Rates für Soziologische Forschung“* bei zentralen Untersuchungen.

§ 4

Von allen statistischen Erhebungen ist ein vollständiger Satz der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Verbleib zu übergeben.

§ 5

Die Materialien der soziologischen Untersuchungen sind vertraulich zu behandeln. Über den Grad der Vertraulichkeit sowie über die Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Leiter der soziologischen Forschung mit Zustimmung des Auftraggebers und des staatlichen Leiters, in dessen Bereich die Untersuchungen durchgeführt wurden, im Rahmen der geltenden Bestimmungen über Verschlußsachen und vertrauliche Dienstsachen.

* 108 Berlin, Taubenstraße 19,23

§ 6

Von allen soziologischen Untersuchungen ist zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation ein Exemplar dem Koordinierungszentrum für die soziologische Information und Dokumentation* zu übergeben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. November 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1965

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. G i e ß m a n n

* 108 Berlin, Taubenstraße 19 23

**Anordnung Nr. 2*
über den Einsatz von Dieseldieselkraftstoffen
für Heizzwecke und leichtem Heizöl.**

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungs-
verbot Nr. 21 —

Vom 15. November 1965

§ 1

Der § 3 des Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbotes Nr. 21 vom 16. Juni 1962 (GBI. II S. 399) wird wie folgt geändert:

„(1) Ausnahmegenehmigungen von diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von den Fondsträgern nach Begutachtung durch die Außenstellen der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erteilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung müssen von dem Antragsteller technisch begründet werden und sind den Außenstellen der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung mit einem Vorschlag für die zeitliche Begrenzung der Ausnahmegenehmigung und mit der Mengenangabe in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sind mit den Stellungnahmen innerhalb von 14 Tagen an den Fondsträger zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Die Fondsträger sind verpflichtet, der zuständigen Außenstelle der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung Kenntnis zu geben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. S t e i n e r t
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. Juni 1962 (GBI. XI Nr. 46 S. 399)